

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10038, 17/10251 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz)

A. Problem

Am 31. März 2012 ist die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) in Kraft getreten. Ziel der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ist die weitere Verwirklichung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area – SEPA). SEPA ist ein grundlegendes Element für einen harmonisierten Zahlungsverkehrsbinnenmarkt, dessen Rechtsrahmen die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1) und die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der EU (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11) bilden. Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum soll vor allem dadurch erreicht werden, dass inländische Zahlverfahren nur bis zu einem bestimmten Enddatum genutzt und anschließend vollständig durch unionsweite Zahlverfahren ersetzt werden.

Aufgrund von zu ergänzenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ist es erforderlich, die Verordnung durch ein entsprechendes Bundesgesetz zu flankieren. Zudem ändert die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Europäischen Union, was entsprechende Anpassungen nationaler Vorschriften erforderlich macht.

B. Lösung

Der Entwurf zum SEPA-Begleitgesetz ergänzt die nicht abschließenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 260/2012. Es soll eine für Verbraucher und Endnutzer interessengerechte Umstellung der bisherigen nationalen Zahlverfahren auf die neuen SEPA-Zahlverfahren sichergestellt werden.

Dazu werden das Kreditwesengesetz (KWG), das Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG), das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (PrüfbV) und die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (ZahlPrüfbV) entsprechend geändert. Zudem werden mit dem SEPA-Begleitgesetz die einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen insoweit angepasst, als dass sie zukünftig die unionsweite Erreichbarkeit von Zahlungskonten ermöglichen. Auch werden die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 mit dem Begleitgesetz nachvollzogen.

Mit den vorgesehenen inländischen Übergangsbestimmungen wird eine zügige Umstellung, wie bereits in einigen Wirtschaftsbereichen zu beobachten, nicht in Frage gestellt. Die Umstellung auf SEPA ist ein laufender Prozess, der spätestens zum 1. Februar 2014 bzw. bezüglich der Übergangsbestimmungen bis zum 1. Februar 2016 abgeschlossen sein soll.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem sog. Unisex-Urteil Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen mit Wirkung zum 21. Dezember 2012 für ungültig erklärt. Darüber muss die sog. Solvabilität-II-Richtlinie nicht wie ursprünglich vorgesehen zum 31. Oktober 2012 umgesetzt werden. Dies macht es notwendig, Teile der geplanten Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorzuziehen. Damit sind bereits jetzt auch Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der deutschen Lebensversicherer vorgesehen.

Insbesondere empfiehlt der Finanzausschuss daher folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
- Änderung des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten,
- Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes,
- Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes,
- Regelungen zum Inkrafttreten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Begleitgesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält eine Regelung, die Zahlungsdienstleistern auf freiwilliger Basis gestattet, ihren Kunden übergangsweise Konvertierungsdienstleistungen für Kontokennungen anzubieten. Diese Konvertierungsdienstleistungen können einen Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzten 12 Mio. Euro verursachen. Die Kosten sind mit Standardmodellen geschätzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Gesetzentwurf enthält vier neue Informationspflichten, die geschätzte Kosten von 410 000 Euro verursachen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf beinhaltet keinen konkreten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Er stellt lediglich klar, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zuständige Aufsichtsbehörde ist.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10038, 17/10251 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 2 Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und 4, Absatz 2 und 3“ ersetzt.
2. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angabe „§ 56a Rückstellung für Beitragsrückerstattung“ durch die Angabe „§ 56a Überschussbeteiligung“ und die Angabe „§ 56b (weggefallen)“ durch die Angabe „§ 56b Rückstellung für Beitragsrückerstattung“ ersetzt.
2. § 10a Absatz 2a wird aufgehoben.
3. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Punkt die Wörter „; Unterschiede, die sich daraus ergeben, dass die Prämie im Neugeschäft geschlechtsunabhängig kalkuliert wird, bleiben dabei außer Betracht“ eingefügt.
4. § 13d Nummer 10 wird aufgehoben.
5. § 56a wird wie folgt gefasst:

„§ 56a

Überschussbeteiligung

(1) Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in der Bilanz in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Bei Versicherungsaktiengesellschaften bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Jedoch dürfen Beträge, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs der Versicherten zurückzustellen sind, für die Überschussbeteiligung nur bestimmt werden, soweit aus dem verbleibenden Bilanzgewinn noch ein Gewinn in Höhe von mindestens 4 Prozent des Grundkapitals verteilt werden kann.

(3) Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen sind Bewertungsreserven aus direkt oder indirekt vom Versicherungsunternehmen gehaltenen festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß Absatz 4 überschreiten.

(4) Der Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie ist die Summe der Sicherungsbedarfe der Versicherungsverträge, deren maßgeblicher Rechnungszins über der maßgeblichen Umlaufrendite

der Anleihen der öffentlichen Hand zum Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven (Bezugszins) liegt. Der Sicherungsbedarf eines Versicherungsvertrags ist die versicherungsmathematisch unter Berücksichtigung des Bezugszinses bewertete Zinssatzverpflichtung des Versicherungsvertrags, vermindert um die Deckungsrückstellung. Sterbekassen können den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach einem abweichenden Verfahren berechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten festzulegen bezüglich

1. der in das Verfahren gemäß Absatz 3 einzubeziehenden festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte,
2. der Festlegung der maßgeblichen Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß Absatz 4 Satz 1 und
3. der Methode zur Bewertung der Zinssatzverpflichtung eines Versicherungsvertrags gemäß Absatz 4 Satz 2.

Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

6. § 56b wird wie folgt gefasst:

„§ 56b

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(1) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. In Ausnahmefällen kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden, um

1. einen drohenden Notstand abzuwenden,
2. unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
3. die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 sind nur bei Lebensversicherungsunternehmen und Versicherungsunternehmen, die die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr betreiben, zulässig. Bei Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 sind die Versichertenbestände verursachungsorientiert zu belasten.

(2) Für Lebensversicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, mit Ausnahme von Sterbekassen und regulierten Pensionskassen im Sinne des § 118b Absatz 3 oder Absatz 4, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zulassen, dass innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ein oder mehrere kollektive Teile eingerichtet werden, die den überschussberechtigten Verträgen insgesamt zugeordnet sind. In der Rechtsverord-

nung sind zur Wahrung der Belange der Versicherten Vorschriften zur näheren Ausgestaltung der kollektiven Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu regeln, insbesondere zur Begrenzung der kollektiven Teile sowie zu Zuführungen zu und Rückführungen aus den kollektiven Teilen an die nichtkollektiven Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

7. § 81c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Lebensversicherung liegt ein die Belange der Versicherten gefährdender Missstand auch vor, wenn bei überschussberechtigten Versicherungen keine angemessene Verwendung der Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgt. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der ungebundene Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung den gemäß Absatz 3a durch Rechtsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreitet. Unbeschadet der nach § 81 Absatz 2 Satz 1 und § 87 zulässigen Maßnahmen kann die Aufsichtsbehörde von dem Lebensversicherungsunternehmen verlangen, dass ihr ein Plan zur angemessenen Verwendung der Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Ausschüttungsplan) vorgelegt wird, wenn der ungebundene Teil der Rückstellung den Höchstbetrag nach der Rechtsverordnung überschreitet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird ein kollektiver Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne des § 56b Absatz 2 eingerichtet, ist auch für diesen die Mindestzuführung gesondert zu ermitteln.“

bb) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 6“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Für Lebensversicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung einen Höchstbetrag des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung festlegen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3a gelten nicht für Sterbekassen. Auf regulierte Pensionskassen im Sinne des § 118b Absatz 3 oder Absatz 4 finden die Absätze 3 und 3a keine Anwendung.“

8. § 81e wird aufgehoben.

9. In § 113 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 54b und 54c“ durch die Wörter „§§ 54b, 54c und 56b Absatz 3 und 4,“ ersetzt.

10. In § 118 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 55a,“ die Angabe „§ 56b Absatz 2,“ und nach der Angabe „§ 81c Abs. 3“ die Angabe „und 3a“ eingefügt.

11. 118b Absatz 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für regulierte Pensionskassen gelten § 5 Absatz 3 Nummer 2, § 11a Absatz 5, § 113 Absatz 2 Nummer 4 und § 157 Absatz 1 entsprechend. Auf regulierte Pensionskassen, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, findet § 56a Absatz 3 und 4 keine Anwendung. Regulierte Pensionskassen, die nicht nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß § 56a Absatz 4 nach einem abweichenden Verfahren berechnen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2.“

3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten

In Artikel 6 § 3 des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3248) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.“

4. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

„Artikel 8

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 153 Absatz 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird das Wort „Kapitalausstattung“ durch die Wörter „Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, insbesondere die §§ 53c, 54 Absatz 1 und 2, § 56a Absatz 3 und 4 sowie § 81c Absatz 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.“

5. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

2. Dem § 33 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Versicherungsverhältnissen, die vor dem 21. Dezember 2012 begründet werden, ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts im Falle des § 19 Absatz 1 Nummer 2 bei den Prämien oder

Leistungen nur zulässig, wenn dessen Berücksichtigung bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen.““

6. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 10.
7. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 11.
8. Dem Artikel 11 wird folgender Satz angefügt:
„Die Artikel 6 bis 9 treten am 21. Dezember 2012 in Kraft“.

Berlin, den 7. November 2012

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Peter Aumer
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Peter Aumer, Martin Gerster und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 17/10038, 17/10251** in seiner 187. Sitzung am 28. Juni 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

SEPA-Begleitgesetz

Die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 enthält eine Reihe von Vorschriften, die erst durch begleitende Regelungen auf nationaler Ebene wirksam werden können. Zudem ändert die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Europäischen Union, was entsprechende Anpassungen nationaler Vorschriften erforderlich macht.

Die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sieht vor, dass Überweisungen und Lastschriften ab dem 1. Februar 2014 bestimmten rechtlichen und technischen Anforderungen genügen müssen, mit dem Ergebnis, dass die jeweils inländischen Überweisungs- und Lastschriftverfahren ab dem 1. Februar 2014 grundsätzlich abzuschalten sind (Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012). Ab diesem Zeitpunkt wären entsprechende bargeldlose Zahlungen grundsätzlich nur noch im Wege der SEPA-Verfahren (SEPA-Überweisungsverfahren und SEPA-Lastschriftverfahren) unter Verwendung der internationalen Kontokennung IBAN (International Bank Account Number) möglich.

Darüber hinaus ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 den Mitgliedstaaten, optional bis zum 1. Februar 2016 von Übergangsbestimmungen Gebrauch zu machen.

Das SEPA-Begleitgesetz ergänzt die nicht abschließenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und macht von den bestehenden Regelungsoptionen zum Übergang Gebrauch. Dazu werden das Kreditwesengesetz (KWG), das Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG), das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (PrüfbV) und die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (ZahlPrüfbV) entsprechend geändert. Zudem werden mit dem SEPA-Begleitgesetz die einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen insoweit angepasst, als dass sie zukünftig die unionsweite Erreichbarkeit von Zahlungskonten ermöglichen. Auch werden die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 mit dem Begleitgesetz nachvollzogen.

Vor diesem Hintergrund sieht das SEPA-Begleitgesetz folgende Maßnahmen vor:

- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird im KWG und ZAG als zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und in der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 enthaltenen Pflichten durch die Zahlungsdienstleister bestimmt, die Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung werden entsprechend angepasst.
- Die Bußgeldtatbestände des KWG werden um Tatbestände der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 erweitert.
- Das Schlichtungsverfahren nach § 14 UKlaG wird um aus der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erwachsende Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzern und ihren Zahlungsdienstleistern ergänzt.
- Aufgrund des in Deutschland weit verbreiteten kartenbasierten Elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) soll die weitere Nutzbarkeit des ELV übergangsweise (bis zum 1. Februar 2016) durch befristete Regelungen im ZAG sichergestellt werden.
- Den Zahlungsdienstleistern wird für eine Interimszeit (bis zum 1. Februar 2016) durch befristete Regelungen im ZAG gestattet, Verbrauchern kostenlos Konvertierungsdienstleistungen für Kontokennungen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, ihre bisherige Kontokennung weiter zu nutzen.
- Bundesgesetzliche Regelungen, die bislang Überweisungen auf ein inländisches Konto beziehungsweise auf ein Konto bei einem Zahlungsdienstleister im Inland vorschreiben, werden dahingehend geändert, dass nunmehr auch Überweisungen auf ein Zahlungskonto in einem anderen Mitgliedstaat beziehungsweise auf ein Konto bei einem Zahlungsdienstleister in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen werden.

VAG-Novelle (Änderungsantrag)

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP brachten einen Änderungsantrag ein, mit dem im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum SEPA-Begleitgesetz Teile der geplanten Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgezogen werden sollen, um deutsches Recht in Einklang mit dem sog. Unisex-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu bringen sowie Regelungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der deutschen Lebensversicherer vorzunehmen. Hierfür sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anpassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) an das sog. Unisex-Urteil des EuGH vom 1. März 2011.
- Das VAG wird um eine aufsichtsrechtliche Regelung für die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven erweitert. Die Änderung sieht außerdem eine Neuregelung mit dem Ziel vor, den Eigenmittelcharakter des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) in der Lebensversicherung zu stärken, indem die derzeitige starre Zuordnung zu Alt- oder Neubestand teilweise aufgehoben wird (§§ 56a und 56b VAG).

Hieraus ergibt sich eine Folgeänderung im Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

- Verlängerung der Übergangsregelung des Artikels 6 § 3 des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten bis zum 31. Dezember 2014.
- Aufhebung des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie Übergangsregelung.
- Änderungen beim Inkrafttreten.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat ein schriftliches Stellungnahmeverfahren zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
2. Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR)
3. Bundesverband deutscher Banken e. V.
4. Deutsche Bundesbank
5. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
6. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
7. Die Deutsche Kreditwirtschaft
8. Handelsverband Deutschland – HDE e. V.
9. institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff)
10. Oelmann, Dr. Annabel, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
11. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Das Ergebnis der schriftlichen Stellungnahmen ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Zu den ursprünglich vier Änderungsanträgen, mit denen Elemente der VAG-Novelle vorgezogen werden sollten, hat der Finanzausschuss in seiner 106. Sitzung am 17. Oktober 2012 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. ARAG SE, Dr. Paul-Otto Faßbender
2. Armbrüster, Prof. Dr. Christian, FU Berlin
3. Bund der Versicherten e. V., Jens Trittmacher
4. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
5. Deutsche Aktuarvereinigung e. V., Dr. Johannes Lörper
6. Dreher, Prof. Dr. Meinrad, L.L.M., Johannes Gutenberg Universität Mainz
7. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV
8. Sternberger-Frey, Barbara, Redaktionsbüro
9. Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV)
10. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

11. Verbraucherzentrale Hamburg

12. Weinmann, Prof. Dr. Hermann, Hochschule Ludwigs-hafen am Rhein.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 99. Sitzung am 26. September 2012 erstmalig beraten und ein öffentliches Fachgespräch zu den ursprünglichen Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen (VAG) am 17. Oktober 2012 beschlossen. In seiner 111. Sitzung am 7. November 2012 hat der Finanzausschuss die Beratung abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen.

Beratungsergebnisse

SEPA-Begleitgesetz

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** unterstrichen, dass SEPA einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum schaffe; die Umsetzung sei eines der wichtigsten Gesetze der letzten Jahre zur Harmonisierung des europäischen Binnenmarkts für Zahlungsdienstleistungen.

Die am 31. März 2012 in Kraft getretene SEPA-Verordnung liefere einen essentiellen Beitrag zur weiteren Integration in der Europäischen Union. Zahlungssysteme sollten damit an die Wirklichkeit grenzübergreifender Zahlungsströme angepasst werden. Die ab dem 1. Februar 2014 zu erfüllenden einheitlichen Regelungen auf europäischer Ebene seien gerade im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung bargeldloser Zahlungen, wie Überweisungen und Lastschriften, sinnvoll. SEPA werde zu einer Vereinfachung und Vergünstigung für die Verbraucher und die Industrie führen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP hoben hervor, dass es der Bundesregierung bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene gelungen sei, sich mit nahezu allen Forderungen der christlich-liberalen Koalition durchzusetzen. Die Trilog-Verhandlungen hätten dabei ebenfalls gezeigt, dass sich kein anderes Mitgliedsland so vehement für die Verbraucher- und Endnutzerinteressen eingesetzt habe wie Deutschland.

Aufgrund dessen hätten die automatische Mandatsmigration nach Artikel 7 der Verordnung, das befristete Anbieten von Konvertierungsdienstleistungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung und die Weiternutzung des Elektronischen Lastschriftverfahrens für eine Übergangszeit nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung in den Rechtsakt aufgenommen werden können. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass von diesen Möglichkeiten auch im jetzigen Begleitgesetz Gebrauch gemacht werde. So könnten das im Handel übliche Elektronische Lastschriftverfahren sowie die den Verbrauchern geläufigen Kontonummer und Bankleitzahl bis zum 1. Februar 2016 weiter verwendet werden.

Hinsichtlich der Frage der telefonisch erteilten Lastschrift und der Internetlastschrift stellten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP klar: Nach der SEPA-Verordnung und auch nach dem Inkrafttreten des SEPA-Begleitgesetzes könnten weiterhin wirksame Lastschriftmandate im Internet erteilt werden. Für die Nutzung der Übergangsregelung gemäß Artikel 16 Absatz 4 der SEPA-Verordnung (Nischenprodukte) würden nach Auffassung der Koalitionsfraktionen die rechtlichen Voraussetzungen fehlen. Die deutsche Kreditwirtschaft werde zudem erneut aufgefordert, moderne, vergleichbare Zahlverfahren zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen, die nach Ablauf der Übergangsfrist anstelle des elektronischen Lastschriftverfahrens zum Einsatz kommen könnten. Ferner stehe die deutsche Kreditwirtschaft vorrangig in der Pflicht, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen frühzeitig über die anstehenden Änderungen zu informieren und sie bei der Umstellung auf SEPA aktiv zu unterstützen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP führten im Folgenden einige Aspekte der geplanten SEPA-Gesetzgebung näher aus, um u. a. die in den schriftlichen Stellungnahmen aufgeworfenen Fragen aufzugreifen.

1. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, dass eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 und Nummer 11 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sei. Bargeldloser Zahlungsverkehr betreffe Lebens- und Rechtsverhältnisse, die oftmals über die Grenzen eines Landes hinausweisen würden. Zudem würden unterschiedliche landesrechtliche Regelungen den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet verhindern, da bargeldloser Zahlungsverkehr regelmäßig zur Abwicklung länderübergreifender Transaktionen in Anspruch genommen werde. Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum wie ihn die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 fordere, könne daher nur durch eine bundesgesetzliche Regelung sichergestellt werden.

2. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sahen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für die Regelung von Internetlastschriften.

Auch nach der der SEPA-Verordnung und nach dem Inkrafttreten des SEPA-Begleitgesetzes könnten weiterhin wirksame Lastschriftmandate im Internet erteilt werden. Zwar sei es nach der SEPA-Verordnung für ein gültiges Mandat erforderlich, dass neben der Ermächtigung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger zur Einziehung des vereinbarten Geldbetrags auch eine Zustimmung des Zahlers gegenüber seinem Zahlungsdienstleister (Autorisierung) vorliege (so genannte Doppelweisung). Bestimmte Anforderungen an die Form dieser Doppelweisung, wie z. B. die Unterzeichnung eines Lastschriftbelegs aus Papier, würden weder durch die SEPA-Verordnung noch durch die deutsche Gesetzeslage (einschließlich SEPA-Begleitgesetz) vorgegeben.

Die Gültigkeit bzw. die Verwendbarkeit der im Internet erteilten Lastschriftmandate richte sich – wie bisher allein nach den vertraglichen Vereinbarungen, die der Zahler (Onlineshop-Käufer) mit seinem Zahlungsdienstleister (Kreditinstitut) bzw. der Zahlungsempfänger (Onlineshop-Verkäufer) mit seinem Zahlungsdienstleister (Kreditinstitut) in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den Inkassobedingungen getroffen habe. Dabei seien vertraglich vereinbarte Formvorgaben sowohl im Verhältnis des Zahlers zu seinem Zahlungsdienstleister als auch im Verhältnis des Zahlungsempfängers zu seinem Zahlungsdienstleister möglich.

Hätten die jeweiligen Zahlungsdienstleister mit ihren Kunden (Zahler und Zahlungsempfänger) Schriftlichkeit vereinbart, gelte Folgendes: Nur wenn zwischen dem Zahler und dessen Zahlungsdienstleister für die Erteilung der in der Lastschriftabrede enthaltenen Zustimmung Schriftform vereinbart worden sei, betreffe dies die Wirksamkeit der Zustimmung (Autorisierung). Formvorgaben im Verhältnis des Zahlungsempfängers zu seinem Zahlungsdienstleister spielten dagegen nur eine Rolle für die Verwendbarkeit des Mandats in diesem Verhältnis.

Die Anforderungen, die an die vereinbarte Schriftform zu stellen sind, bestimmten sich nach § 127 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Nach § 127 Absatz 1 BGB würden im Zweifel die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b für die gesetzliche Schriftform gelten. Dies werde allerdings durch § 127 Absatz 2 BGB dahingehend modifiziert, dass im Zweifel zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel genügen würden. Telekommunikative Übermittlung erfordere mindestens die Einhaltung der Textform des § 126b BGB. Sei das Lastschriftmandat also beispielsweise mittels E-Mail erteilt, genüge dies im Zweifel den Anforderungen.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Banken, im Internet erteilte Einzugsermächtigungen weiterhin einzulösen könnte als Eingriff in die Vertragsfreiheit zu werten sein, der einer besonderen Rechtfertigung bedürfte, zumal bei einer solchen Regelung ggf. auch die Verbraucherinteressen zu berücksichtigen wären (z. B. Missbrauchsgefahr bei ungeschützter Verwendung von Bankdaten im Internet). Eine entsprechende gesetzliche Regelung existiere daher auch nicht in anderen Mitgliedstaaten wie den Niederlanden oder in Österreich. In beiden Ländern werde das Internetlastschriftverfahren ohne Schriftform auf Grundlage der Vertragsbeziehungen der Banken mit ihren Kunden weiterhin gewährleistet. Nach Ansicht der Koalitionsfraktionen sollten die

Banken in Deutschland einen ähnlichen Weg einschlagen. Rechtlich Bedenken bestünden insoweit nicht.

Auch für eine Übergangsbestimmung gemäß Artikel 16 Absatz 4 der SEPA-Verordnung (Nischenprodukte) bestehe nach Auffassung der Koalitionsfraktionen kein Bedarf. Unabhängig davon, dass es bereits fraglich sei, ob die Internetlastschrift als Nischenprodukt klassifiziert werden könne, liefe eine entsprechende Übergangsbestimmung ins Leere. Da die Gültigkeit bzw. die Verwendbarkeit der im Internet erteilten Lastschriftmandate sich allein nach den vertraglichen Vereinbarungen richte, die der Zahler mit seinem Zahlungsdienstleister bzw. der Zahlungsempfänger mit seinem Zahlungsdienstleister getroffen habe, käme einer gesetzlichen Übergangsbestimmung lediglich eine deklaratorische Wirkung zu. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleistern und ihren Kunden blieben von der Übergangsbestimmung unberührt.

3. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass die Mandate im Abbuchungsauftragsverfahren anders als die Mandate im Einzugsermächtigungsverfahren bereits heute den gesetzlichen Vorgaben an ein wirksames SEPA-Mandat genügen würden. Sie blieben daher weiterhin gültig. Die Entscheidung der Frage, ob diese Mandate in den bzw. in welchen aktuell vertraglich vereinbarten Systemen verwandt werden könnten, obliege jedoch allein den Vertragsparteien, also dem Kreditinstitut und seinen Kunden.

Die Mandatsumstellung erfolge in Deutschland auf vertraglicher Grundlage zwischen den Zahlungsdienstleistern und ihren Kunden. Maßgeblich seien dabei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der beteiligten Zahlungsdienstleister. Der Deutsche Bundestag habe sich im letzten Jahr bewusst für eine Mandatsumstellung im Wege der AGB-Änderung ausgesprochen (Entschließung des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 2011, Drucksache 17/5768) und die Bundesregierung habe die AGB-Lösung mit Blick auf das Einzugsermächtigungsverfahren als rechtssicher beurteilt und eine gesetzliche Regelung für nicht erforderlich gehalten (siehe Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom 30. November 2011, Drucksache 17/8072).

Das Abbuchungsauftragsverfahren werde zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungspflichtigen vertraglich vereinbart. Der Zahler erteile seinem Zahlungsdienstleister die Weisung, von dem Zahlungsempfänger eingereichte Lastschriften am Fälligkeitstag zu Lasten seines Girokontos einzulösen. Damit liege eine Autorisierung der auf dieser Grundlage vorgenommenen Zahlungsvorgänge gemäß Artikel 54 ff. der Zahlungsdiensterichtlinie bzw. gemäß § 675j BGB vor. Ferner liege ein so genanntes Doppelmandat gemäß Artikel 2 Nummer 21 der SEPA-Verordnung vor. Danach sei Mandat die Erteilung der Zustimmung und Autorisierung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger und (direkt oder indirekt über den Zahlungsempfänger) gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Zahlers, dass der Zahlungsempfänger den Einzug für die Belastung des angegebenen Zahlungskontos des Zahlers auslösen und der Zahlungsdienstleister des Zahlers solchen Anweisungen Folge leisten darf.

Da die Altmandate im Abbuchungsauftragsverfahren den Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie und der SEPA-Verordnung entsprechen würden, stünden ihrer weiteren Gültigkeit (im Sinne der Übereinstimmung mit den gesetzlichen

Vorgaben) nach Einschätzung der Koalitionsfraktionen keine Gründe entgegen.

Ob die weitere Gültigkeit der Altmandate auch auf Artikel 7 der SEPA-Verordnung gestützt werden könne, sei Auslegungsfrage: Nach Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte des Artikels 7 der SEPA-Verordnung könne Artikel 7 einschränkend dahin ausgelegt werden, dass er nur solche Mandate erfasse, die aufgrund der rechtlichen Vorgaben der SEPA-Regelwerke an die Mandatierung an und für sich nicht mehr verwandt werden könnten, insbesondere also alte Einziehungsermächtigungen. Nur für diese sei die Fiktion und gilt als Zustimmung des Zahlers gegenüber seinem Zahlungsdienstleister in Artikel 7 Absatz 1 der SEPA-Verordnung überhaupt sinnvoll. Andererseits könne der erste Satzteil des Artikels 7 Absatz 1 der SEPA-Verordnung Ein vor dem 1. Februar 2014 gültiges Mandat eines Zahlungsempfängers zur Einziehung wiederkehrender Lastschriften im Rahmen eines Altzahlverfahrens bleibt nach diesem Datum gültig aber auch weit als allgemeiner Programmsatz ausgelegt werden, der konstitutiv die Weitergeltung von Mandaten (die eigentlich unwirksam würden) anordne und darüber hinaus deklaratorisch die Weitergeltung von Mandaten klarstelle, die ohnehin wirksam bleiben würden. Keinesfalls könne jedoch aus Artikel 7 Absatz 1 der SEPA-Verordnung im Umkehrschluss geschlossen werden, dass einerseits die Weitergeltung von Mandaten angeordnet werde, die eigentlich unwirksam würden, andererseits aber davon nicht erfasste eigentlich wirksame Mandate nunmehr ungültig würden. Eine solche Regelung sei nicht beabsichtigt gewesen, wäre zweckwidrig und lasse sich auch nicht auf herkömmliche Auslegungsmethoden stützen.

Ob bzw. wie die im Lichte der gesetzlichen Vorgaben weiterhin wirksamen Mandate in den aktuellen vertraglichen Systemen (SEPA B2B oder Core Direct Debit Rule-Book bzw. AGB der Banken) verwandt werden könnten, obliege primär den Vertragsparteien. Dabei sei nachvollziehbar, dass sich die Kreditwirtschaft beim Abbuchungsauftragsverfahren schwer tue, die weiterhin „gültigen“ Mandate künftig in einem bestimmten Verfahren zu verwenden. Dies liege vor allem daran, dass dem derzeitigen Abbuchungsauftragsverfahren kein SEPA-Produkt unmittelbar zugeordnet werden könne.

Die von Teilen der Endnutzer geforderte Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung der Banken, die im Rahmen des Abbuchungsauftragsverfahrens erteilten Mandate in das SEPA-Firmenlastschriftverfahren zu überführen, wäre als Eingriff in die Vertragsfreiheit zu werten, der einer besonderen Rechtfertigung bedürfte. In den Fällen, in denen am Abbuchungsauftragsverfahren auch Verbraucher beteiligt gewesen seien, wäre die Überführung in das SEPA-Firmenlastschriftverfahren mit dem damit verbundenen Ausschluss des Erstattungsrechts außerdem nicht mit § 675x BGB vereinbar. Im Ergebnis würde eine solche Regelung wohl aufgrund der nach den Bedingungen der Kreditwirtschaft weiterhin erforderlichen Mandatsbestätigung auch nicht zu weniger Aufwand bei den beteiligten Unternehmen führen.

Auch eine gesetzliche Verlängerung der Umstellungsfrist vom 1. Februar 2014 auf den 1. Februar 2016 komme anders als für das Elektronische Lastschriftverfahren nach Artikel 16 Absatz 4 der SEPA-Verordnung nach Einschätzung der Berichterstatter für das Abbuchungsauftragsverfahren nicht in

Betracht. Wie sich aus der Vorschrift ergebe, könne der nationale Gesetzgeber nur dann von der Übergangsbestimmung Gebrauch machen, wenn er gegenüber der Europäischen Kommission einen Marktanteil der in Frage kommenden Verfahren von unter 10 Prozent zweifelsfrei nachweisen könne. Bislang lasse sich nicht zweifelsfrei nachweisen, dass der Marktanteil des Abbuchungsauftragsverfahrens in Deutschland unter 10 Prozent an der Gesamtzahl der Lastschriften betrage. Die offiziellen Zahlungsstatistiken der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Bundesbank wiesen für das Jahr 2010 eine Gesamtzahl von 8 697 700 Lastschriften aus. Die Anzahl der der Abbuchungsauftragsverfahren werde in beiden Statistiken nicht gesondert ausgewiesen. Anderweitige offizielle Statistiken zu Lastschriften und Abbuchungsauftragsverfahren seien nicht bekannt. Mangels offizieller Statistiken zur Anzahl der Abbuchungsauftragsverfahren in Deutschland könne der Gesetzgeber die Verantwortung für eine verordnungskonforme Anwendung der Übergangsbestimmung des Artikels 16 Absatz 3 im Bereich der Abbuchungsauftragsverfahren nicht übernehmen.

4. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich dafür aus, dass im Gesetzentwurf von der Regelungsoption, die IBAN-only-Lösungen für Inlandszahlungen um zwei Jahre zu verschieben (Artikel 16 Absatz 6), kein Gebrauch gemacht werde. Sie wiesen darauf hin, dass es der Öffentlichkeit (insbesondere den Verbraucherinnen und Verbrauchern) schwer zu vermitteln sei, dass der Bankkunde von 2014 bis 2016 zusätzlich zur IBAN die BIC bei Inlandszahlungen mitteilen müsse, er aber ab 2016 auf die Angabe der BIC verzichten könne. Hinzu komme, dass nach Aussage der Deutschen Bundesbank der Verzicht auf die BIC bei inländischen Zahlungen ab 1. Februar 2014 kein technisches Hindernis darstelle also problemlos möglich sei.

Dabei sehen die Koalitionsfraktionen vorrangig die Kreditwirtschaft in der Pflicht, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen frühzeitig über die anstehenden Änderungen zu informieren und sie bei der Umstellung auf SEPA aktiv zu unterstützen.

5. Nach Ansicht der Koalitionsfraktionen bedürfe es keiner Klarstellung, wonach Überweisungen in Euro in den SEPA-Raum als SEPA-Überweisung durchzuführen seien. Ab dem 1. Februar 2014 würden die nationalen Überweisungsverfahren bis auf die Nischenprodukte – durchweg durch das SEPA-Überweisungsverfahren ersetzt, so dass andere Überweisungsverfahren ohnehin nicht mehr durchgeführt werden dürften.

6. Erwägungsgrund Nummer 32 der SEPA-Verordnung sehe vor, dass das voraussetzungslose Erstattungsrecht bei Lastschriften im Rahmen der Überarbeitung der Zahlungsdiensterichtlinie (Artikel 62 und 63) geprüft werden solle. Der entsprechende Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission, der für Frühjahr 2013 angekündigt sei, sei abzuwarten. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass die Bundesregierung sich bereits jetzt auf europäischer Ebene für eine entsprechende Vorschrift in der Zahlungsdiensterichtlinie einsetze.

7. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs darauf hingewiesen habe, dass Zahlungsdienstleister berechtigt seien, nationale Kontokennungen von Bestands-Daueraufträgen auch ohne erneute Kundenweisung auf die IBAN umzu-

stellen. Eine entsprechende Ergänzung des Normtextes lehnten die Koalitionsfraktionen jedoch mit Blick auf die europäischen Vorgaben der SEPA-Verordnung ab. Der Gesetzestext müsse dem von Artikel 16 Absatz 1 der SEPA-Verordnung entsprechen, um von vornherein eine verordnungskonforme Regelung sicherzustellen.

8. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass eine Verpflichtung der Zahlungsdienstleister, kostenlos Konvertierungsdienstleistungen für Verbraucher anbieten zu müssen, Artikel 16 Absatz 1 der SEPA-Verordnung widerspräche. Danach können Mitgliedstaaten Zahlungsdienstleistern, die Verbraucher sind, bis 1. Februar 2016 gestatten, Konvertierungsdienstleistungen anzubieten. Dass daraus keine Pflicht der Zahlungsdienstleister zum Anbieten solcher Dienstleistungen resultieren könne, darauf habe auch die Europäische Kommission bereits gegenüber Deutschland hingewiesen.

Die Bundesregierung habe sich im Zusammenhang mit den Trilogverhandlungen für Konvertierungsdienstleistungen der Zahlungsdienstleister eingesetzt, die alle Retail- und Firmenkunden erfassen würden. Diese Forderung habe im Rat und im Europäischen Parlament keine Mehrheit gefunden. Konvertierungsdienstleistungen dürften nach dem eindeutigen Wortlaut des Artikel 16 Absatz 1 nur für Verbraucher angeboten werden. Dies schließe jedoch nicht aus, dass sich Zahlungsdienstnutzer wie Firmenkunden, die keine Verbraucher seien, im Wege des Outsourcing technischer Dienstleister bedienen würden, die Lastschriften oder Überweisungen im Vorfeld der Einreichung so aufbereiten würden, dass sie mit dem IBAN (und BIC) dem Zahlungsdienstleister angeliefert werden könnten.

9. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass die betroffenen Wirtschaftskreise und die Deutsche Kreditwirtschaft die im Entwurf des SEPA-Begleitgesetzes gewährte Übergangsfrist von zwei Jahren nutzen sollten, um ein Nachfolgeprodukt für das bewährte elektronische Lastschriftverfahren (ELV) auf Basis der SEPA-Lastschrift entwickeln. Das ELV erfülle in seiner jetzigen Form nicht die Voraussetzungen der SEPA-Verordnung. Deshalb werde im Gesetzentwurf des SEPA-Begleitgesetzes (§ 7c ZAG-E) von der Übergangsbestimmung des Artikel 16 Absatz 2 der SEPA-Verordnung Gebrauch gemacht. Danach könne das ELV bis zum 1. Februar 2016 weitergeführt werden. Nach Artikel 16 Absatz 4 bzw. § 7c ZAG-E seien von der Vorschrift alle Zahlungen erfasst, die an der Verkaufsstelle mit Hilfe einer Zahlungskarte generiert würden und zu einer Lastschrift auf ein bzw. von einem Zahlungskonto führten. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt würden, seien auch solche elektronischen Lastschriften von der Übergangsbestimmung erfasst, die durch anderweitige Verfahren (z. B. Sign-Pads oder Fingerabdruck) initiiert würden. Die gelte gleichermaßen für so genannte Hoffungsläufe. Die Gültigkeit bzw. die Verwendbarkeit der erteilten Einzugsermächtigungen richte sich dabei – wie bisher – nach den vertraglichen Vereinbarungen, die der Zahler mit seinem Zahlungsdienstleister bzw. der Zahlungsempfänger mit seinem Zahlungsdienstleister (regelmäßig in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den Inkassobedingungen) getroffen hätten. Die genannten elektronischen Lastschriften, die durch anderweitige Verfahren initiiert würden, seien für innovative Zahlungsverfahren einschließlich für Zahlverfahren im Internet für alle Endnutzer notwendig. Hier sei die Deutsche Kreditwirtschaft aufgefordert, moder-

ne Zahlverfahren zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen, die nach Ablauf der Übergangsfrist zum Einsatz kommen könnten.

10. Die Koalitionsfraktionen stellten klar, dass – anders als in der Begründung zum Entwurf des Begleitgesetzes ausgeführt das Elektronische Lastschriftverfahren seit der AGB-Umstellung der Kreditinstitute zum 9. Juli 2012 durch den Zahler vorab autorisiert werde. Die Kreditinstitute in Deutschland hätten durch Änderung ihrer Lastschriftbedingungswerke das Einzugsermächtigungsverfahren in Umsetzung des BGH-Urteils vom 20. Juli 2012 und des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom Mai 2011 Europäischen Zahlungsverkehr bürgerfreundlich gestalten (Drucksache 17/5768) zu einem Vorautorisierungsverfahren weiterentwickelt.

11. Wie in der Gesetzesbegründung zu Nummer 5 bereits ausgeführt, würden über die neuen Absätze 4a und 4b in § 56 KWG nur Verstöße gegen die Verordnung (EU) 924/2009 und Verordnung (EU) 260/2012 bußgeldrechtlich sanktioniert. Verstöße gegen die in den Industriestandards der Europäischen Kreditwirtschaft (Rulebooks des European Payments Council) festgelegten und zum Teil vertraglich zwischen einer Bank und dem Kunden umgesetzten Regelungen seien hiervon nicht erfasst.

12. Die Koalitionsfraktionen waren der Auffassung, dass sich die bisherige Struktur der Schlichtungsstellen bewährt habe. Für eine Neuordnung in diesem Bereich im Rahmen des SEPA-Begleitgesetzes bestehe kein Anlass.

Die **Fraktion der SPD** betonte, es sei ihr ein grundsätzliches Anliegen, den SEPA-Prozess mitzutragen und die damit einhergehenden Umstellungen so verbraucherfreundlich wie möglich zu halten. Gleichzeitig dürfe nicht aus dem Blick geraten, dass das Projekt SEPA ursprünglich durch den Markt und die Marktteilnehmer getragen werden sollte. Es könne aus Sicht der Fraktion der SPD nur eine Notlösung sein, durch Verordnungen und gesetzliche Vorgaben die Etablierung von Standards zu erzwingen, die eigentlich aus eigenem Interesse der beteiligten Branchen getragen werden sollte.

Wo dies nicht gelinge, nähre man letztlich die Skepsis gegenüber einer europäischen Bürokratisierungswut, die ihren Ursprung eigentlich in der freien Wirtschaft habe.

Gerade mit Blick auf SEPA sei diese Skepsis überdeutlich zu spüren gewesen. Um den Übergang zum an sich sinnvollen Standard möglichst unkompliziert zu gestalten, habe die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag die Entscheidung vom 12. Mai 2011 (Europäischen Zahlungsverkehr bürgerfreundlich gestalten) mitgetragen. Man freue sich, dass gerade mit Blick auf die Umstellung von wiederkehrenden Lastschriftmandaten auf den SEPA-Standard eine entsprechende Lösung (über die AGBs) gefunden werden konnte.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nutze die Bundesregierung mit Blick auf das bewährte elektronische Lastschriftverfahren (ELV) die zeitlichen Spielräume, die in den Verhandlungen mit Brüssel erzielt werden konnten. Auch die befristete Option für Zahlungsdienstleister, kostenlose Konvertierungsdienstleistungen für Kontokennungen zur Verfügung zu stellen, damit Kunden ihre bisherige Kontokennung für Inlandszahlungen nutzen könnten, sei zu begrüßen. Si-

cherlich wäre mehr wünschenswert gewesen. Das Erreichte begrüße man trotzdem, und man könne diesem Teil des Gesetzentwurfs problemlos zustimmen. Bezüglich der bestehenden Schwierigkeiten mit Blick auf Nachfolgeprodukte für das ELV und die Nutzung des Internets für die Erteilung von Lastschriften sehe man die Marktteilnehmer in der Pflicht, zeitnah entsprechende Verfahren zu entwickeln und dabei vor allem die Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher im Blick zu behalten.

Die Fraktion der SPD betonte, sie begrüße die von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP vorgetragene Aufforderung an die beteiligten Akteure der privaten Wirtschaft, an der Umsetzung der SEPA-Gesetzgebung aktiv mitzuwirken und sich mit Problemlösungen einzubringen. Ebenso begrüße sie den Verzicht auf eine gesetzliche Regelung der Internetlastschrift.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei jedoch zwischenzeitlich auch um zusätzliche, sachfremde Punkte ergänzt worden, die sich aus Änderungen im Zuge der 10. Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ergeben hätten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, im Vorfeld und im Rahmen des SEPA-Begleitgesetzes hätten einige verbraucher-schutzrelevante Regelungen durchgesetzt werden können, z. B. das bedingungslose Rückgaberecht für Abbuchungen vom eigenen Konto durch Lastschrift. Zudem könne die alte, kurze Kontonummer bis 2016 weiter genutzt werden. Wichtig sei ferner, dass das bewährte Elektronische Lastschriftverfahren erhalten bleibe. Gut sei auch, dass im SEPA-Rat Verbraucherschützer sowie die Genossenschaftsbanken und Sparkassen vertreten sein sollten. Sinnvoll seien schließlich die Negativlisten bei Lastschriften: Der Verbraucher solle dem kontoführenden Institut anweisen können, wer auf keinen Fall auf sein Konto zugreifen dürfe.

Doch es gebe auch Anlass zur Kritik:

Es sollte nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. eine Pflicht bestehen, dass Institute mit Verbraucherkonten Konvertierungsleistungen anbieten müssten. Eine Kann-Regelung sei zu wenig. Konvertierungen seien dabei nahtlos in die Erteilung von Zahlungsaufträgen einzubinden. Niemand solle wegen Schwierigkeiten im ersten Umgang mit SEPA säumig werden müssen, wenn er in der Übergangszeit noch die alten, statt der neuen Kontodetails verwende.

Unsicher sei aber nach wie vor, ob die Konvertierungsdienstleistungen für die Kontokennungen von den Kreditinstituten den Verbrauchern wirklich kostenfrei zur Verfügung gestellt würden. Die Fraktion DIE LINKE. stimme mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen überein, dass die BaFin bis zum Ende des Konvertierungszeitraumes sicherstellen müsse, dass eine Entgelterhöhung, die insbesondere ältere Mitbürger träfe, nicht vorgenommen werde.

Ganz problematisch sei Folgendes: Mit der Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie würden neue Gebühren von Bankkunden verlangt, die von der nationalen Rechtsprechung bisher für unzulässig erklärt worden seien. Der Bundesgerichtshof habe hier die Anbieter in der Entscheidung vom 22. Mai 2012 (Az.: XI ZR 290/11) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach den neuen Vorschriften zur SEPA-Lastschrift jetzt noch als unzulässig erachtete Gebühren wohl in Zukunft als zulässig angesehen würden. Dies sei skandalös.

Bei den Beschwerdestellen gebe es weder eine klare Linie der Stellen untereinander noch eine detaillierte Statistik über alle in Deutschland auflaufenden Beschwerden im Bereich Zahlungsverkehr und deren Ergebnisse. Dies wäre nötig, um größere Probleme frühzeitig erkennen zu können. Insgesamt fehle daher ein Überblick über die eingereichten Beschwerden. Dies müsse nachgearbeitet werden.

Insgesamt bleibe abzuwarten, ob wirklich alle Maßnahmen so problemlos umgesetzt werden könnten, vieles sei vom Mitwirken der Kreditwirtschaft abhängig. Aufgrund durchaus positiver Entwicklungstendenzen im SEPA-Prozess würde sich die Fraktion DIE LINKE. eigentlich beim Gesetzentwurf enthalten. Dadurch, dass die Fraktion DIE LINKE. den Vorschlag der Koalitionsfraktionen zu den vorgezogenen Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sehr kritisch sehe, werde man in der Gesamtschau den Gesetzentwurf wegen der Änderungen im VAG ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums. Man habe diesen Prozess auf europäischer Ebene aktiv mitgestaltet. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten auf europäischer Ebene Verbesserungen im Bereich Verbraucherschutz erreicht. Die Umsetzung durch den vorliegenden Gesetzentwurf sei insgesamt angemessen.

Nach der Einschätzung vieler Sachverständiger zum Thema Lastschriften im Internet drohe diese Möglichkeit schon ab dem 1. Februar 2014 zu entfallen. Deswegen sehe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anders als die Bundesregierung in diesem Bereich Handlungsbedarf. Insgesamt werde man sich beim SEPA-Begleitgesetz enthalten.

VAG-Änderungen

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** erläuterten zum Änderungsantrag, ursprünglich hätten diese Regelungen im Rahmen des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verabschiedet werden sollen, mit dem vor allen Dingen die europäische Solvency-II-Richtlinie national umgesetzt werden solle. Nun habe sich die Verabschiedung der Regelungen zu Solvency II auf europäischer Ebene weiterhin verschoben, so dass mit einer Umsetzung dieser Regelungen in nationales Recht nicht mehr in diesem Jahr zu rechnen sei. Man wolle daher einige Regelungen aus dem Zehnten Gesetz zur Änderung des VAG herauslösen und diese aufgrund ihrer Dringlichkeit bereits jetzt im Rahmen des SEPA-Begleitgesetzes umsetzen.

Die vorgezogenen Regelungen würden zum einen die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes zu Unisex-Tarifen betreffen. Ab dem 21. Dezember 2012 dürften die Versicherungsunternehmen bei Prämien und Leistungen ausnahmslos nicht mehr zwischen Männern und Frauen differenzieren.

Zum anderen wolle man dafür sorgen, dass im Bereich der Lebensversicherung angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase in zwei Bereichen noch Änderungen erfolgen würden: Es solle sichergestellt werden, dass Bewertungsreserven auf Kapitalanlagen, die das Versicherungsunternehmen zur Sicherstellung der Garantien an die Versicherungsnehmer erworben habe und weiter benötige, bei sinkenden Kapitalmarktzinsen im Unternehmen verbleiben könnten. Des Weiteren solle die bisherige Trennung der Überschussbetei-

ligung von vor und nach 1994 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen aufgehoben werden. Damit werde die Leistungsfähigkeit der Lebensversicherungsunternehmen gestärkt.

Man erkenne die Probleme für die deutschen Lebensversicherer, die eine Folge der aktuellen und voraussichtlich andauernden Niedrigzinsphase seien. Hierbei seien die Auswirkungen der Eurokrise zu spüren. Die Politik der Europäischen Zentralbank sei in Folge der Fiskalpolitik der verschuldeten Staaten im Euroraum von einer Geldmengenausweitung und einem zu niedrigen Zinsniveau geprägt. Dies nutze den verschuldeten Staaten, schädige aber alle Marktteilnehmer, die auf eine rentierliche Verzinsung ihrer Anlagen angewiesen seien. Der daraus geborenen Not der Lebensversicherer begegne man, indem ihnen mehr Gestaltungsfreiheit bei der Verteilung der Bewertungsreserven eingeräumt werde. Dies komme letztendlich der Versicherten-gemeinschaft zugute.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass sich die Verhandlungen um Solvency II, die auch die Versicherungsbranche insgesamt krisenfester machen sollten, auf europäischer Ebene weit nach hinten verschieben würden. Mittlerweile sei vom Jahr 2014 die Rede.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sei daher in großen Teilen auf Eis gelegt, jedoch seien aus dem Gesetzentwurf einige Aspekte herausgelöst worden oder gingen auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück und seien nun wiederum mit dem SEPA-Begleitgesetz verbunden worden. Die nunmehr aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum „Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ herausgelösten Elemente sollten noch dieses Jahr in Kraft treten.

Dabei handele es sich im Wesentlichen um die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen auch beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen dem sog. Unisex-Urteil. Zudem sollten Maßnahmen ergriffen werden, die die Leistungsfähigkeit der deutschen Lebensversicherer in einer Niedrigzinsphase betreffen würden.

Der Finanzausschuss habe hierzu am 17. Oktober 2012 ein Fachgespräch geführt, in dem man viele Punkte kritisch hinterfragt habe. Insgesamt gebe es für die Fraktion der SPD Licht und Schatten im Gesetzentwurf.

Die Änderungen im Hinblick auf die Unisex-Rechtsprechung des EuGH seien für die Fraktion der SPD in Ordnung und sachgerecht. Die Rahmenbedingungen für eine Umsetzung des Urteils müssten gesetzlich gestaltet werden.

Im Hinblick auf die Maßnahmen zur Risikotragfähigkeit der Lebensversicherungsunternehmen blieben für die Fraktion der SPD auch nach der Anhörung noch Fragen offen. Es sei auch aus ihrer Sicht wichtig, Lösungen zu finden, damit die Versicherungsunternehmen in der aktuellen Niedrigzinsphase die dadurch entstehenden Belastungen bewältigen könnten.

Es sei aber trotz der überreichten weiteren Erläuterungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Oktober 2012 nicht nachvollziehbar, dass der Rückgriff auf die Bewertungsreserven und die Trennung bei der Überschussbetei-

gung die einzigen Mittel seien, um die aktuellen Probleme der Versicherer zu lösen.

Aus Sicht der Fraktion der SPD würden in recht einseitiger Weise die Probleme, die im Grunde jedes vorausschauende Versicherungsunternehmen bei Langfristverträgen beachten müsse, weil man stets mit Konjunkturzyklen mit unterschiedlichen Zinsniveaus konfrontiert sei, einseitig auf die Versicherten abgewälzt und eine Kompensation dafür werde offenbar weder geprüft noch angedacht.

Sicherlich sei es eine Tatsache, dass die Versicherungsunternehmen im derzeitigen Kapitalmarktumfeld Probleme hätten, die notwendigen Erträge zur Erfüllung ihrer langfristigen Garantien zu erwirtschaften. Das treffe aber auch die Versicherungsnehmer besonders massiv, denn deren Überschussbeteiligung gehe spürbar zurück und werde auch in den kommenden Jahren voraussichtlich noch weiter absinken. Wenn sie nun auch noch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven verzichten sollten, ginge die aktuelle Kapitalmarktsituation einseitig zu ihren Lasten. Insbesondere auch zu Lasten langfristiger Vorsorgesparer, deren Verträge jetzt fällig würden.

Man hätte aus Sicht der Fraktion der SPD bedenken können, dass es neben den kapitalmarktabhängigen Gewinnen ja auch kapitalmarktunabhängige Gewinnquellen wie z. B. Kostengewinne und Risikogewinne gebe. Daran könnten die Versicherungsnehmer zum Ausgleich für den Verzicht auf einen Teil der Bewertungsreserven z. B. stärker als bislang beteiligt werden. Wenn sich die Versicherungsnehmer vor dem Hintergrund der Kapitalmarktkrise nunmehr mit einer geringeren Beteiligung an den mit ihren Beiträgen geschaffenen Vermögenswerten zugunsten der langfristigen Finanzierbarkeit der Verträge begnügen müssten, sollten aus Sicht der Fraktion der SPD die Unternehmen ihrerseits einen Beitrag leisten.

Dies und anderes wurden in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zum VAG nicht beachtet, so dass die Fraktion der SPD diesem Teil nicht zustimmen könne und man sich insgesamt enthalten werde.

Die **Fraktion DIE LINKE**. lehnte die vorgeschlagenen Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz ab. Hierzu werde man einen Entschließungsantrag für die dritte Lesung vorlegen.

Die Fraktion DIE LINKE. lehne es ab, dass Versicherungsnehmer künftig nur noch Anspruch auf bestimmte Teile der Bewertungsreserven aus festverzinslichen Wertpapieren haben sollen. So schlage die Regierung sogar vor, dass für alle Verträge im Bestand eines Unternehmens, bei denen der Rechnungszins oberhalb der Umlaufrendite zum Zeitpunkt der Berechnung der Bewertungsreserven liege, die Beteiligung ausgeschlossen werden solle. Dies verletze vertragliche Ansprüche der Versicherten und sei für die Fraktion DIE LINKE. aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht nicht hinnehmbar.

Letztlich laufe die anvisierte Regelung darauf hinaus, die Überschussansprüche insbesondere ausscheidender Altkunden zu reduzieren und möglichst viel von den Bewertungsreserven aus den festverzinslichen Wertpapieren einzuhalten, um weniger Nachreservierungen vornehmen zu müssen. Damit schaffe die Bundesregierung der Branche die Möglichkeit, das lahrende Neugeschäft stärker anzukurbeln, aller-

dings zu Lasten der bereits Versicherten und derer, die ihre Verträge vorzeitig kündigten. Professor Dieter Rückle habe es in der Zeitschrift *Finanztest* (Ausgabe 05/2012) treffend umschrieben: Versicherer könnten hierdurch „die Ansprüche aus bestehenden Verträgen reduzieren, um dafür künftigen Kunden mehr versprechen zu können“.

Ebenfalls sei zugunsten der Versicherer geplant, im „Notfall“ noch nicht gut geschriebene Überschussanteile einschließlich der vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven für die Erhaltung der Solvabilität der Unternehmen einsetzen zu können. Für eine solche Notfallregelung bestehe allerdings keine zwingende Notwendigkeit. Denn für den Fall, dass ein einzelnes Unternehmen wegen schwieriger Marktlage in die Schieflage gerate, gebe es bereits Sicherungsmaßnahmen. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven beispielsweise könne schon jetzt ganz unterbleiben, insofern die Bewertungsreserven benötigt würden, um das erforderliche Eigenkapital aufzuweisen. Voraussetzung sei, es liege ein konkreter Missstand im betreffenden Unternehmen vor. Dies sei allerdings keine präventive Maßnahme für alle Unternehmen, wie sie mit der geplanten Änderung des § 56a VAG nun geschaffen werden solle. Wenn überhaupt, dann müssten neben der BaFin unbedingt u. a. Verbraucherschutzverbände mit einbezogen werden, um einen – vorher klar zu definierenden – „Notstand“ feststellen zu können.

Schließlich sollte nicht nur geregelt werden, ab welchem Höchstbetrag eine Ausschüttung der in der freien RfB geparkten Mittel auf die Verträge erfolge, sondern auch, wie die Beteiligung noch nicht gutgeschriebener Überschüsse im Fall einer vorzeitigen Vertragskündigung zu erfolgen habe. Seit Jahren bestehe das Problem, dass Versicherer Mittel der freien RfB zurückhalten würden, weil sie als unbelastete Eigenmittel angerechnet werden könnten.

Wenn die Versicherungsnehmer zur Stärkung der Risikotragfähigkeit der Versicherer auf einen Teil der Bewertungsreserven verzichten sollten, dann sollten die Versicherungsnehmer zum Ausgleich wenigstens an den kapitalmarktunabhängigen Gewinnen, insbesondere den Risiko- und Kostengewinnen beteiligt werden.

Die Fraktion DIE LINKE. fordere daher, die Beteiligung der Versicherungsnehmer am gesamten Rohüberschuss auf insgesamt 90 Prozent anzuheben. Die Mindestzuführungsverordnung müsse ebenfalls dahingehend geändert werden, eine verbindliche Beteiligung an den freien Rückstellungen für Beitragsrückerstattung und dem Schlussüberschussanteilsfonds von mindestens 50 Prozent zu schaffen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie sei von den vorgezogenen Elementen der VAG-Novelle, die an das SEPA-Begleitgesetz angehängt worden seien, nicht überzeugt. Es sei niemals auszuschließen, dass einzelne Unternehmen der Versicherungsindustrie künftig in Schwierigkeiten geraten könnten. Es gebe nach den der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Informationen einerseits bei einer Reihe von Unternehmen sehr gute Eigenkapitalrenditen sowie sehr gute Ratings. Andererseits sei ein anderer Teil der Branche schwach aufgestellt.

Man müsse überlegen, ob man, wenn eine Gruppe von Versicherungsunternehmen ein Problem habe, einen Branchen-

ansatz wähle und ob dieser dann wirklich besser geeignet sei als ein spezifische Lösung. Man müsse auch fragen in welchem Zusammenhang damit stehe, dass die Versicherungen beim SoFFin nicht mehr anspruchsberechtigt sein sollten. Es sei auch nicht offensichtlich, weswegen die vorhandenen Sicherungsmaßnahmen in Deutschland, wie z. B. Protektor, nicht ausreichen würden. Für eine Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien diese Fragen noch nicht ausreichend geklärt.

Wenn tatsächlich ein Problem der Versicherungsbranche insgesamt vorliege, sollte die Stärkung der Unternehmen so erfolgen, dass es auch wirklich zu einer Stabilisierung komme. Man wisse aus dem Bankenbereich, dass dazu auch in Bezug auf Ausschüttungen bzw. Boni zusätzliche Regelungen eingebaut werden müssten. Die Unternehmen der Versicherungsbranche würden derzeit immer noch Gewinne ausschütten. Man müsse überlegen sicherzustellen, dass die Gewinne eher einbehalten und die Kapitalbasis gestärkt würden. Deshalb sei es momentan nicht nachvollziehbar, dass der jetzt gewählte Ansatz der sinnvollste sein solle.

Die Stellungnahmen des Sachverständigen Professor Weinmann und anderer Sachverständiger hätten verdeutlicht, dass es für die Kunden ein Problem gebe nachzuvollziehen, welche Ansprüche auf Versicherungsleistungen sie überhaupt hätten. Wenn man überzeugt sei, dass eine Stabilisierung der Versicherungen insgesamt erfolgen müsse und eine entsprechende Gesetzgebung benötigt würde, dann müsste diese auf jeden Fall mit einer Veränderung bei der Regulierung der gesamten Branche verbunden sein, so wie das auch im Bankensektor geschehen sei. Dort sei die notwendige Stabilisierung mit einem Neuanfang einhergegangen.

Vom Ausschuss mehrheitlich angenommene Änderungen

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus den Maßgaben in der Beschlussempfehlung erkenntlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter Abschnitt B – Besonderer Teil. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen zwei Änderungsanträge ein.

Voten zu den mehrheitlich angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen an die Richtlinie 2007/67/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt):

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stimmhaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Vorziehen von Elementen der VAG-Novelle aufgrund des Unisex-Urteils des EuGH und zur Stärkung der deutschen Lebensversicherung):

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stimmhaltung: SPD.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes)

Mit der ursprünglichen Änderung würde der Nachweis der Einhaltung der SEPA-Verordnung – neben der EU Verordnung 924/2009 – Antragsvoraussetzung für die Zulassung nach § 8 ZAG. Dies würde der vollharmonisierten Zahlungsdiensterichtlinie (2007/64/EG) widersprechen, da diese eine solche Zulassungsvoraussetzung nicht vorsieht.

Zu Artikel 6 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen waren entweder in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 17/9342) enthalten oder sie gehen auf die Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf (Drucksache 90/12 – Beschluss) zurück.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II). Die EU-Richtlinie Solvabilität II soll durch die sog. OMNIBUS-II-Richtlinie geändert werden. Die angepasste Richtlinie soll nach gegenwärtigen Planungen bis zum 30. Juni 2013 in nationales Recht umgesetzt werden. Für die Umsetzung von Solvabilität II steht daher noch Zeit zur Verfügung.

Dieses gilt nicht für die hier aus dem Gesetzentwurf herausgelösten Elemente. Diese sollen noch im Jahr 2012 in Kraft treten. Es handelt sich im Wesentlichen um die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 zur Ungültigkeit des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (sog. Unisex-Urteil), das ab dem 21. Dezember 2012 gilt, und um Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der deutschen Lebensversicherer.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der §§ 56a und 56b (vgl. Nummer 5 und 6 der Begründung).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Unisex-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (vgl. die Begründung zu Artikel 9). Mit Ungültigkeit der europarechtlichen Regelung des Artikels 5 Absatz 2 der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 entfällt auch die im VAG geregelte Informationspflicht. Die in § 10a Absatz 2a vorgesehene Informationspflicht wird ab diesem Zeitpunkt gegenstandslos.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Unisex-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (vgl. die Begründung).

dung zu Artikel 9). Nach dieser Änderung sind mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 alle Tarife in der privaten Krankenversicherung geschlechtsunabhängig zu kalkulieren. Für die vor dem 21. Dezember 2012 eingeführten Tarife bleibt es dagegen bei der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Rechtslage. Die Änderung stellt entsprechend klar, dass bei einem Vergleich von Tarifen des Altbestands und des Neugeschäfts die Unterschiede, die sich ausschließlich aus der Einführung von „Unisex-Tarifen“ ergeben, nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Unisex-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (vgl. die Begründung zu Artikel 9). Die in § 13d vorgesehene Anzeigepflicht wird ab diesem Zeitpunkt gegenstandslos.

Zu Nummer 5

Die Änderung war in Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthalten (§ 130 VAG-E).

Die Vorschrift entspricht bis auf eine geringfügige redaktionelle Änderung, um die Lesbarkeit zu verbessern, den bisherigen § 56a Absatz 1 und 2. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 3 wird künftig in § 56b geregelt.

§ 56a wird um eine aufsichtsrechtliche Regelung für die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven erweitert. Die bisherige Regelung ausschließlich im Versicherungsvertragsgesetz hat zu Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung geführt, deren Klärung aufgrund der aktuellen Situation der Finanzmärkte (Niedrigzinsphase) keinen Aufschub mehr duldet. Absatz 3 präzisiert § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes. Insbesondere der aufsichtsrechtliche Vorbehalt zur Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven in § 153 Absatz 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes wird weiter konkretisiert. Nach dieser Vorschrift bleiben schon bisher aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

Zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist ein Betrag in Höhe des Sicherungsbedarfs aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie von der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven auszunehmen. Der Sicherungsbedarf darf jedoch nur von den gegebenenfalls vorhandenen Bewertungsreserven auf die insbesondere für die Abdeckung der Zinsgarantie bestimmten festverzinslichen Wertpapiere und Zinsabsicherungsgeschäfte abgezogen werden. Die hälftige Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven auf Aktien und Immobilien bleibt unberührt.

Absatz 4 bestimmt, wie der Sicherungsbedarf konkret zu bestimmen ist. Er ergibt sich als Differenz von zwei mit unterschiedlichen Zinssätzen ermittelten Werten der Zinssatzverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie. Bei der Ermittlung des Sicherungsbedarfs ist auf die gleichen Kapitalmarktbedingungen abzustellen wie zur Bewertung der Kapitalanlagen. Hierdurch wird eine angemessene parallele Bewertung von Aktiv- und Passivseite ermöglicht. Dieser Berechnungsmodus stellt die ständige Berücksichtigung der aktuellen Zinssituation sicher. Für beide Bewertungen ist außerdem stets der gleiche Versicherungsbestand zugrunde zu legen. Da der Versicherungsbestand

üblicherweise nur zum Bilanzstichtag ermittelt wird, sind Bewertungen unterjähriger Bestände mit einem hohen Aufwand verbunden. Auch die in der Regel monatlichen Bewertungen der Versicherungsbestände mit den jeweils verschiedenen Zinssätzen sind aufwendig. Für die unterjährige Berechnung des Sicherungsbedarfs können daher auch Näherungsverfahren verwendet werden, wenn diese zu annähernd gleichen Ergebnissen führen. Beispielsweise kann der Sicherungsbedarf durch die Bewertung des Versicherungsbestandes am letzten Bilanzstichtag ermittelt werden. Bei der Bewertung mit einem Zinssatz kann beispielsweise zwischen den mit zwei anderen, in der Nähe liegenden Zinssätzen ermittelten Werten der Verpflichtungen linear interpoliert werden. Im Ergebnis ist der Sicherungsbedarf die Differenz von zwei mit unterschiedlichen Zinssätzen berechneten Deckungsrückstellungen, wobei der Subtrahend die handelsrechtliche Deckungsrückstellung (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Zinszusatzreserve) darstellt. Die Formulierung „... unter Berücksichtigung des Bezugszinnes...“ wurde gewählt, um zu ermöglichen, dass bei der Bewertung der Verpflichtungen der Bezugszins nur für einen Teil der Laufzeit der Versicherungsverträge und für die restliche Laufzeit der Rechnungszins für die Bewertung der Deckungsrückstellung angesetzt wird.

Sterbekassen kann die Aufsichtsbehörde einfachere Verfahren genehmigen, wenn die Anwendung des im Gesetz geregelten Verfahrens für sie unverhältnismäßig wäre (Absatz 4 Satz 3).

Das Bundesministerium der Finanzen wird in Absatz 5 ermächtigt, Einzelheiten der technischen Umsetzung dieser Regelung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 6

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück (vgl. Drucksache 90/12 Nummer 8).

§ 56b Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 56a. Absatz 2 sieht eine Neuregelung mit dem Ziel vor, den Eigenmittelcharakter des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) in der Lebensversicherung zu stärken, indem die derzeitige starre Zuordnung zu Alt- oder Neubestand teilweise aufgehoben wird.

Die Trennung in Alt- und Neubestand war 1994 durch das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG eingeführt worden, um die europarechtlich erforderliche Abschaffung der Genehmigungspflicht für die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Rechnungsgrundlagen von Lebensversicherungsverträgen in deutsches Recht umzusetzen. Daraus ergibt sich jedoch folgendes Problem: Nach dem Geschäftsmodell der deutschen Lebensversicherung sollen neue Verträge, auf die erst geringe Mittel eingezahlt sind, zunächst wesentlich von den Überschüssen profitieren, die von den bisherigen Einzahlungen der Versicherten im Bestand herrühren und der RfB zugeführt worden sind. Im Gegenzug sollen von den während der Laufzeit dieser Verträge entstehenden Überschüsse auch spätere Versichertengenerationen profitieren. Durch die Trennung zwischen Alt- und Neubestand wird diese Weitergabe behindert und auf einen Ausgleich innerhalb jeweils des Alt- oder Neubestands begrenzt. Das führt dazu, dass die RfB des Altbestands überproportional ansteigt, während die RfB des Neubestands geringer

wächst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Neubestand noch in erheblichem Maße mit den Abschlusskosten belastet ist und dass aufgrund des gesunkenen Zinsniveaus am Kapitalmarkt insgesamt nur noch niedrige Kapitalerträge erzielt werden können. Da die Mittel aus der RfB des Altbestands ausschließlich an die Versicherten mit bis 1994 abgeschlossenen Verträgen ausgeschüttet werden dürfen, erhalten diese höhere Überschussbeteiligungen, als es der „Leistung“ entspricht, die sie tatsächlich erbracht haben. Gleichzeitig reduziert sich durch den Abfluss der Mittel die Überschussbeteiligung der Versicherten, die ihre Verträge nach 1994 abgeschlossen haben. Hinzu kommt, dass die ausgeschütteten Mittel aus der RfB dem Versicherungsunternehmen nicht mehr als Eigenmittel zur Verfügung stehen. Indem das Unternehmen zusätzliches Kapital aufwenden muss, um seine Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen, kommt es zu einer weiteren Reduzierung der Mittel, die für die Überschussbeteiligung der Verträge des Neubestands zur Verfügung stehen.

Diese Problematik soll entschärft werden, indem zwischen die Teil-RfB von Alt- und Neubestand ein kollektiver Teil geschoben wird, der für die Risikotragfähigkeit des Gesamtbestands der betroffenen Verträge unabhängig von ihrem Abschlusszeitpunkt zur Verfügung steht. Der kollektive Teil wird aus den künftig anfallenden Überschüssen sowie aus den Mitteln des Altbestandes gebildet, die bei einem „ungestörten“ Vertragsablauf an die Verträge des Neubestands abgegeben würden. Die Festlegung, welche Umbuchungen zwischen den einzelnen Teilen der RfB möglich sind, soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Auf diese Weise wird zugleich ein Verfahren zum Umgang mit Beträgen etabliert, die möglicherweise nach Auslaufen des Altbestands dem ihm zugeordneten Teil der RfB verbleiben.

Im Zuge von Bestandsübertragungen und Umwandlungen ist es in vielen Fällen erforderlich, dass zumindest übergangsweise die Überschussermittlung und die Fortschreibung der RfB nach den Alt-Gesellschaften getrennt fortgeführt werden. Insbesondere für diesen Fall sieht § 56b Absatz 2 ausdrücklich die Möglichkeit vor, mehrere kollektive Teile innerhalb der RfB einzurichten.

Die geschilderte Problematik wird man nicht bei Unternehmen antreffen, die die Trennung von Alt- und Neubestand typischer Weise nicht kennen. Daher werden Sterbekassen und regulierte Pensionskassen aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 2 ausgenommen.

Der kollektiven RfB wird auch ein Teil des Überschusses eines Geschäftsjahres unmittelbar zugeordnet werden. Aus systematischen Gründen werden die Einzelheiten in die Rechtsverordnung nach § 81c Absatz 3 (Mindestzuführungsverordnung) aufgenommen (siehe die Begründung zu Nummer 7).

Zu Nummer 7

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung des § 56b Absatz 2 (siehe die Begründung zu Nummer 6). Die bestehenden geschäftsplanmäßigen Beschränkungen des ungebundenen Teils der RfB von Verträgen im Altbestand werden durch die „Teilkollektivierung“ der RfB künftig ins Leere laufen. Um die Belange der Versicherten zu wahren, ist es daher erforderlich, im Gesetz eine Nachfolgeregelung

zu schaffen, die die RfB auf der Ebene des gesamten Unternehmens begrenzt.

Die Änderung gilt nicht für Sterbekassen. Die Verordnungsermächtigung gilt nicht für regulierte Pensionskassen (vgl. die Begründung zu Nummer 6).

Zu Nummer 8

Bei der Gelegenheit der Aufhebung der bisherigen Ausnahmeregelungen für den Versicherungsbereich im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (vgl. die Begründung zu Artikel 8) soll diese Vorschrift im VAG ebenfalls aufgehoben werden. Sie ist de facto durch den später erlassenen § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bereits seit 2006 obsolet.

Zu den Nummern 9 und 10

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 6 bis 8.

Zu Nummer 11

Um den Aufwand zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs im Sinne des § 56a Absatz 3 n. F. für die regulierten Pensionskassen, die nicht nach Maßgabe des § 211 VVG von § 153 VVG abgewichen sind, in einem wirtschaftlich angemessenen Rahmen zu halten, können ähnlich wie bei Sterbekassen (vgl. Nummer 5) abweichende Vorgehensweisen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Regulierte Pensionskassen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bereits nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 VVG von § 153 VVG abweichen. Dabei werden Verfahren genehmigt, die angemessen berücksichtigen, dass Bewertungsreserven in festverzinslichen Wertpapieren auch zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen herangezogen werden müssen. Für diese Unternehmen sind daher die Regelungen des § 56a Absatz 3 und 4 nicht erforderlich.

Daneben wird klargestellt, dass auf regulierte Pensionskassen, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, § 56a Absatz 3 und 4 keine Anwendung finden kann.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten)

Die Regelung enthält eine Übergangsvorschrift für die Berechnung des Umfangs des „sonstigen gebundenen Vermögens“ eines Versicherungsunternehmens, die am 31. Dezember 2012 endet. Mit der Umsetzung der Solvabilität-II-Richtlinie wird es diese Vermögenskategorie für Unternehmen, die unter die Richtlinie fallen, nicht mehr geben. Wenn die Richtlinie wie ursprünglich vorgesehen zum 31. Oktober 2012 umgesetzt würde, wäre diese Vorschrift daher obsolet. Da sich die Umsetzung der Richtlinie jedoch verzögert, würde es ohne die Änderung dazu kommen, dass die Versicherer ein neues Verfahren zur Berechnung des gebundenen Vermögens einführen müssten, nur um es nach einem Jahr erneut zu ändern. Dadurch würden lediglich Kosten verursacht, denen

kein Nutzen für die Versicherten gegenüberstände. Daher soll die vorgesehene Umsetzungsfrist verlängert werden. Hiermit würden weitere ansonsten notwendige Folgeänderungen im VAG vermieden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der §§ 56a und 56b VAG.

§ 153 Absatz 3 Satz 3 VVG stellte bereits in seiner bisherigen Fassung klar, dass die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven nicht dazu führen darf, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsaufsichtsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen, nicht nachkommen kann. Durch den Verweis auf das Versicherungsaufsichtsrecht wurde dessen Vorrang klargestellt. Die Präzisierung des § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG folgt der o. g. Änderung im Versicherungsaufsichtsrecht, die vorgenommen wird, weil sich die bisherige aufsichtsrechtliche Vorgabe als nicht hinreichend erwiesen hat, um solche Situationen ausreichend zu regeln, in denen durch die hälftige Beteiligung der ausscheidenden Versicherungsnehmer an den ihnen zugeordneten Bewertungsreserven kein ausreichender Interessenausgleich zwischen den ausscheidenden und den im Versicherungskollektiv verbleibenden Versicherungsnehmern hergestellt wird. Dies ist in einem Niedrigzinsumfeld der Fall.

Die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, auf die das VVG verweist, schafft die Möglichkeit, in einem Niedrigzinsumfeld (und nur in diesem Umfeld) für den Interessenausgleich zwischen abgehenden und im Versichertenkollektiv verbleibenden Versicherungsnehmern einen angemessenen Teil der Bewertungsreserven dem verbleibenden Kollektiv zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge zuzuordnen und die abgehenden Versicherungsnehmer am verbleibenden Teil der Bewertungsreserven – wie auch bisher schon vorgesehen und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Verfassungsrechts dazu, dass die Vermögenswerte angemessen berücksichtigt werden, die durch die Prämienzahlungen geschaffen worden sind – hälftig zu beteiligen. Die Änderung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass je nach Kapitalmarktsituationen und Zusammensetzung des Versichertenkollektivs unterschiedliche Beteiligungs- Prozentsätze an den Bewertungsreserven benötigt werden, um

einen fairen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Versicherungsnehmern zu schaffen. Diese unterschiedlichen Beteiligungssätze können jedoch nicht explizit vorgegeben werden, sondern werden über die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen Situation implizit vorgeschrieben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes)

Die Änderungen waren in Artikel 2 Nummer 60 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung enthalten.

Zu Nummer 1

Der Europäischen Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 entschieden, dass Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig wird. § 20 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beruhte auf dieser Richtlinienbestimmung und muss daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt klar, dass die Änderung nur ab dem 21. Dezember 2012 begründete Versicherungsverhältnisse betrifft.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 entschieden, dass Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig ist. Damit ist die bisher in Deutschland zum Teil noch zulässige Differenzierung von Versicherungsbeiträgen nach dem Geschlecht der versicherten Person spätestens ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Um die Umsetzung der Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erleichtern, sollen alle Änderungen, die dieses Gesetz betreffen, zu dem vom Gerichtshof vorgegebenen Termin in Kraft treten.

Berlin, den 7. November 2012

Peter Aumer
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter